

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Großhandelskaufmann

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 380/1990 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 8/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.